

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Gütenbach  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rolf Breisacher

und

der Stadt Furtwangen im Schwarzwald  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Herdner

gemäß § 25 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeinde Gütenbach und die Stadt Furtwangen im Schwarzwald schließen bezüglich der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung für die Anwesen Ladstatt 1, Flst-Nr. 179/1 und Alteck 6, Flst-Nr. 183/0, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Berechtigung der Gemeinde Gütenbach, die Grundstücke Ladstatt 1, Flst-Nr. 179/1 und Alteck 6, Flst-Nr. 183/0, an die öffentliche Wasserversorgungsleitung und den Abwasserkanal der Abwassergemeinschaft Katzensteig (Stadt Furtwangen i. Schw.) anzuschließen.

(2) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald erfüllt anstelle der Gemeinde Gütenbach in eigener Zuständigkeit für die in § 1 Abs. 1 genannten Anwesen die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung der Gemeinde Gütenbach. Damit gelten für die beiden Grundstücke die Abwassersatzung und die Wasserversorgungssatzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald.

### §2

#### Satzungen

Auf Satzungen, die sich auf das der Stadt Furtwangen im Schwarzwald übertragene Aufgabengebiet beziehen, einschließlich deren Änderungen, erfolgt im gemeinsamen Bekanntmachungsorgan ein Hinweis seitens der Gemeinde Gütenbach.

### **§ 3**

#### **Herstellung und Unterhaltung der Anschlüsse an den öffentlichen Abwasserkanal der Stadt Furtwangen**

- (1) Für das Grundstück Ladstatt 1, Flst-Nr. 179/1, erfolgt die Herstellung und Unterhaltung des Hauptsammlers ab dem Grundstück Flst-Nr. 179/0 auf der Gemarkung Gütenbach.
- (2) Für das Grundstück Alteck 6, Flst-Nr. 183/0, erfolgt die Herstellung und Unterhaltung des Hauptsammlers ab dem Grundstück Flst-Nr. 536/0, Raben 9, auf der Gemarkung Furtwangen.
- (3) Die Hausanschlüsse werden bis zu diesen Grundstücken von den betroffenen Grundstückseigentümern auf eigene Kosten hergestellt und unterhalten.
- (4) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald verpflichtet sich, das Abwasser der entsprechenden Grundstücke nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung in ihre Abwasseranlagen einleiten zu lassen, in ihrer Kläranlage zu reinigen und für die Einleitung des gereinigten Wassers in den Vorfluter zu sorgen.

### **§ 4**

#### **Herstellung und Unterhaltung der Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsleitung der Stadt Furtwangen**

- (1) Für das Grundstück Ladstatt 1, Flst-Nr. 179/1, erfolgt die Herstellung der Wasserversorgungsleitung ab dem Grundstück Flst-Nr. 179/0 auf der Gemarkung Gütenbach.
- (2) Für das Grundstück Alteck 6, Flst-Nr. 183/0, erfolgt die Herstellung der Wasserversorgungsleitung ab dem Grundstück Flst.-Nr. 536/0, Raben 9, auf der Gemarkung Furtwangen.
- (3) Die Hausanschlüsse werden bis zu diesen Grundstücken von den betroffenen Grundstückseigentümern auf eigene Kosten hergestellt.
- (4) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald verpflichtet sich, die öffentliche Wasserversorgung für die Grundstücke nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung sicher zu stellen.
- (5) Nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald obliegt die Verantwortung für die Unterhaltung der Wasserversorgungsleitung (Hausanschluss) bis zu den Wasserzählern der Grundstücke nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung bei der Stadt Furtwangen im Schwarzwald.

## **§ 5** **Anschlussbeiträge**

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald trifft mit den Eigentümern der anzuschließenden Grundstücke gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung entsprechende Ablösevereinbarungen über die satzungsgemäßen Klärbeiträge und Wasserversorgungsbeiträge. Die Kanalbeiträge werden aufgrund zu erbringender Eigenleistungen nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht erhoben.

## **§ 6** **Kündigung**

(1) Die Vereinbarung kann von den beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Für die Stadt Furtwangen im Schwarzwald liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn ihr die weitere Entwässerung und/oder Wasserversorgung der Grundstücke der Anschlussnehmer gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung ohne Beeinträchtigung der in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke nicht mehr möglich ist oder nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Für die Gemeinde Gütenbach liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn sich ihr ein Anschluss im Rahmen der weiteren Erschließung von Baugebietsflächen als wirtschaftlicher erweist.

(4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald und die Gemeinde Gütenbach verpflichten sich über wichtige Fragen, welche diese Vereinbarung betreffen, einander rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 7** **Schlichtungsstelle**

(1) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald und die Gemeinde Gütenbach verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten vor Beschreiten des Rechtsweges die Schlichtungsstelle anzurufen.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises als Vorsitzenden und den jeweiligen Bürgermeistern als Beisitzern

(3) Die Schlichtungsstelle kann Sachverständige als Berater hinzuziehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt gemäß § 25 GKZ vorbehaltlich der Zustimmung des Kommunalamtes am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, wobei sie - zusammen mit der Genehmigung - von den beteiligten Gemeinden öffentlich bekanntzumachen ist.

Gütenbach, den .....

Furtwangen, den .....

Für die Gemeinde Gütenbach

Für die Stadt Furtwangen i. Schw.

---

Rolf Breisacher  
Bürgermeister

---

Josef Herdner  
Bürgermeister